

Rheinland-Pfalz



Kinderfreundliche Umwelt

MERKBLATT

Haftpflichtversicherungsschutz
für naturnahe Spielräume





Haftpflichtversicherungsschutz für naturnahe Spielräume

Naturnahe Spielräume sind meist weiträumige Bereiche mit natürlichem Aufwuchs am Siedlungsrand, in denen Kinder auf vielfältige und kreative Weise spielen und Natur erleben können. Sie gestalten und bauen mit vorhandenen oder zusätzlich angebotenen natürlichen Materialien wie Ästen, grünen Pflanzenteilen, Lehm und Steinen und nutzen Teilräume als Treffpunkte und Rückzugsbereiche.

Versicherungstechnisch werden naturnahe Spielräume wie alle anderen Spielplätze/Spielräume behandelt.

Kommunale Träger (Gemeinden und andere)

Im Regelfall haben Gemeinden das mit den kommunalen Aufgaben einhergehende Haftungsrisiko versichert. Zu den kommunalen Standardrisiken gehört dabei auch die mit der Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen/Spielräumen einhergehende Verkehrssicherungspflicht.

Versicherungsschutz bedeutet zum einen, dass bei einem Unfall Schadenersatz gezahlt wird, wenn Kinder oder sonstige Betroffene durch pflichtwidrige und **schuldhaft**e (ausgenommen vorsätzliche) Versäumnisse der Gemeinde, ihrer Mitarbeiter oder „sonstiger Beauftragter“ (ehrenamtliche Helfer) einen Schaden erleiden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich zum anderen aber auch auf die **Abwehr** von unbegründeten Haftpflichtansprüchen und die damit evtl. verbundenen Kosten eines Zivilprozesses. Liegen nämlich die Voraussetzungen der Anspruchsnorm (im Regelfall § 823 Bürgerliches Gesetzbuch) nicht vor, scheidet eine haftungsrechtliche Verantwortung der Gemeinde und damit eine Verpflichtung zur Schadenregulierung (durch den Versicherer) aus. Die Zurückweisung unbegründeter Ansprüche, z.B. weil es an einem Verschulden des „kommunalen“ Personals fehlt bzw. sich lediglich das erlaubte Spielrisiko realisiert, erfolgt dabei durch den Versicherer. Dieser betreut auch federführend ein evtl. von der Geschädigtenseite angestregtes Gerichtsverfahren, wozu auch die Beauftragung fachlich versierter Rechtsanwälte zählt.

Anmeldung beim Kommunalversicherer

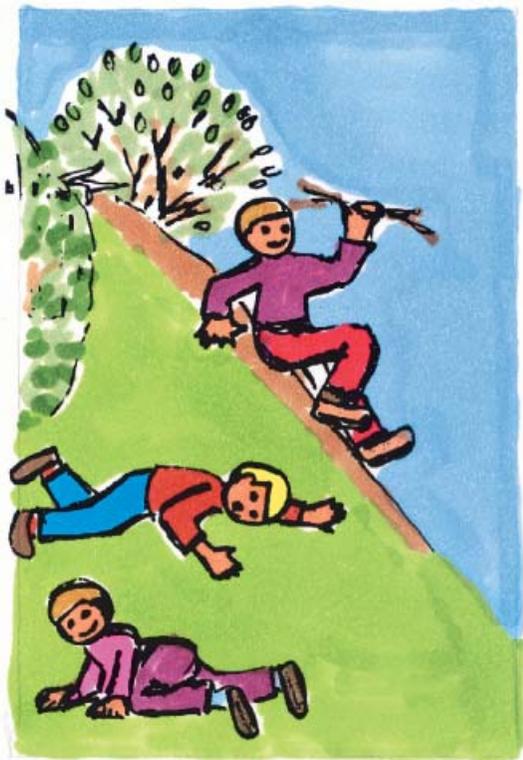
Wird ein Schadenfall bekannt, der evtl. zu Schadenersatzansprüchen führt, soll der Kommunalversicherer so früh wie möglich informiert werden. Dann können alle weiteren Schritte, insbesondere Ermittlungen zum Unfallhergang und den Unfallursachen im Interesse der Beweissicherung abgestimmt werden.



Mitversicherung von Bediensteten und „sonstigen Beauftragten“

Außer dem Träger des Platzes (z.B. Gemeinde) sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter für ihre persönliche Haftpflicht im Rahmen dienstlicher Tätigkeit mitversichert.

Das gleiche gilt auch für „sonstige Beauftragte“ des Trägers, so z.B. Bürger/Eltern, die beim Bau oder Betrieb weisungsgebundene Tätigkeiten ausführen. Wichtig ist dabei, dass die Mitarbeit/Hilfeleistung im ausdrücklichen Einverständnis mit einem Verantwortlichen des Trägers erfolgt.



Soweit die Haftpflichtversicherung Leistungen erbringt, wird gegen die mitversicherten Personen (und gegen den Träger) kein Rückgriff genommen (Ausnahme: Vorsatz). Die Zahlungen an die Geschädigten sind also endgültig.

Andere (nicht kommunale) Träger

Auch andere Träger von Spielräumen (z.B. Kirchengemeinden, Vereine oder private Gruppen) können sich in der privaten Versicherungswirtschaft in ähnlichem Umfang versichern.

Schulen und Kinder-Tageseinrichtungen

Für Kinder in Schulen und Kinder-Tageseinrichtungen besteht während der „Betriebszeiten“ gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Personenschäden nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB VII). Träger des Versicherungsschutzes sind die Unfallkassen, wobei von diesen zu gewährende Leistungen keine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit, insbesondere kein Verschulden des Verkehrssicherungspflichtigen voraussetzen.

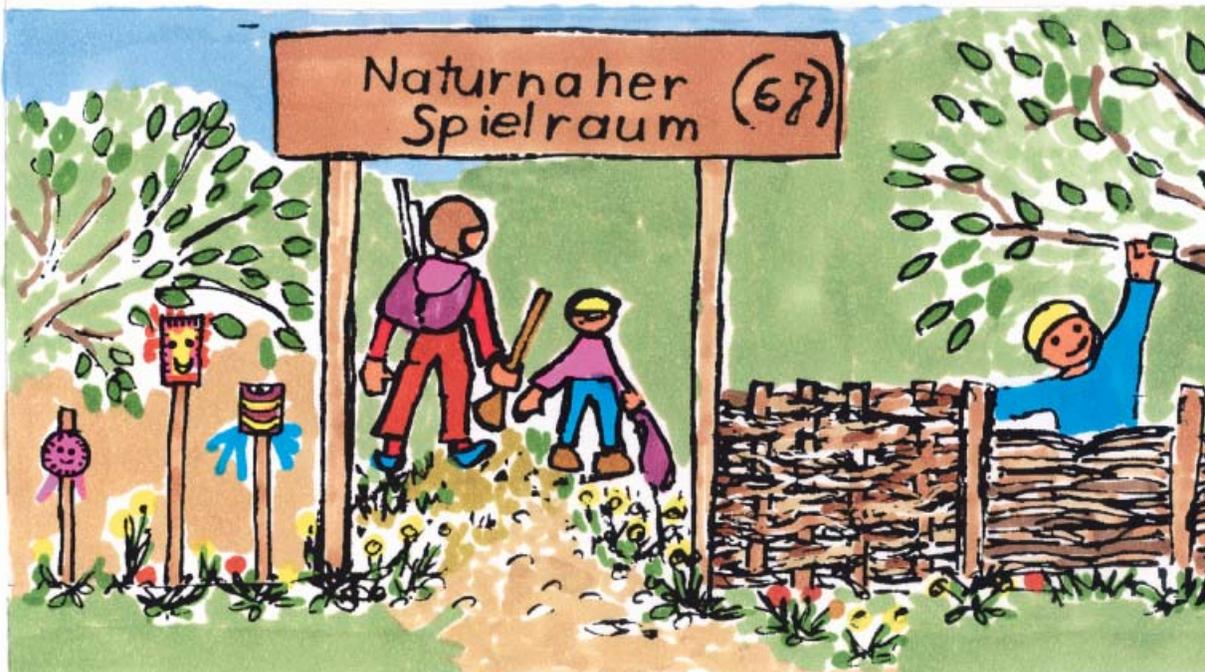
Für Sachschäden während der Betriebszeiten sowie Sach- und Personenschäden außerhalb der Betriebszeiten besteht der oben dargestellte Haftpflichtversicherungsschutz des Trägers, der für diese Zeit die Verantwortung innehat. Voraussetzung ist, dass die Außenanlagen von Schulen oder Kinder-Tageseinrichtungen für die Nutzung als Spielraum für alle Kinder freigegeben werden.

Empfehlungen zur Schadenverhütung

Die Haftpflichtversicherungen verfügen aus jahrelanger Erfahrung über Kenntnis von typischen Unfallquellen, die man vermeiden kann. Sie wollen damit zur Unfallverhütung beitragen.



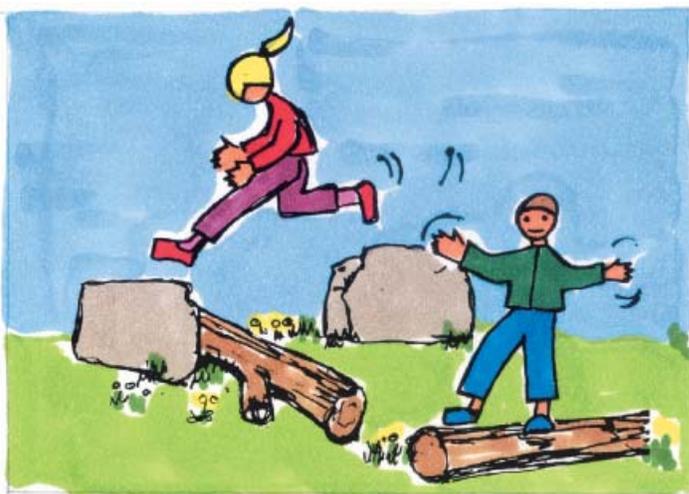
Für Bau und Betrieb von naturnahen Spielräumen wird daher empfohlen:



Einfriedungen,

- um für Kinder und Nachbarn die Grenzen des Spielraumes zu markieren (z.B. zur Vorbeugung von wilden Müllablagerungen)
- um eine Abgrenzung zum Straßenverkehr herzustellen.

Einfriedungen sollten naturnah z.B. mit Hölzern, Felsen, Weiden, Gehölzschnitt oder Herbstlaub gestaltet werden. Bei gefährlichen Nachbarnutzungen wie Straßen, Gleiskörpern, Deponien oder tiefen Wasserstellen sind (ggf. zusätzlich) dauerhaft undurchdringliche Einfriedungen anzuraten.



Steine

Steine können als Sitz- und Kletterelement verwendet werden. Sie müssen so aufgebaut werden, dass sie unbeweglich sind. Zu beachten ist, dass keine Spalten vorhanden sind, in denen sich die Kinder mit Füßen oder Armen einklemmen können. Je nach Fallhöhe sind auch Absturzsicherungen vorzusehen (vgl. unten).

Holz

Ausgelegte Holzstämme haben hohen Spielanreiz. Man kann darauf sitzen, balancieren, darüber hüpfen. Die Stämme müssen aber so eingebaut werden, dass sie auf keinen Fall ins Rollen gebracht werden können. Die Rollminderung kann erreicht werden durch verbliebene gekürzte, starke Seitenäste, durch Versenken des Baumstammes oder durch künstliches Arretieren mit nicht lösbaaren Keilen.



Vorhandene Sträucher mit Dornen und Stacheln

Früher waren Spielplätze so „clean“, dass dort kein Dorn oder Stachel herausragen durfte. Es gibt naturnahe Spielräume, in denen Brombeerbestände und andere dornige und stachelige Pflanzen natürlich vorhanden sind. Sie sind aus gestalterischen Gründen und um Sichtschutz zu gewähren geeignet, müssen aber in den Bereichen entfernt werden, die für ein intensives Bewegungsspiel vorgesehen sind. Das sind z.B. die Sicherheitsabstände von ausgelegten Bäumen oder baulichen Einrichtungen (z.B. Baumhäuser).

Bäume

Das Beklettern der Bäume kann von Fall zu Fall möglich sein. In der Regel wird das Baumkletterthema viel zu stark herausgestellt. Wenn Bäume beklettert werden können, sollte der Untergrund gerade in Kleinkinderbereichen stoßdämpfend sein. Es dürfen dort zumindest keine anderen Holzteile, z.B. Baumstämme liegen oder gar Steine ausgebreitet werden.

Fallhöhe

Bei möglichen freien Fallhöhen von mehr als 60 cm sind - gerade in intensiv gestalteten Bereichen - besondere Überlegungen zum Fallschutz oder zur „Abtrepung“ anzustellen.

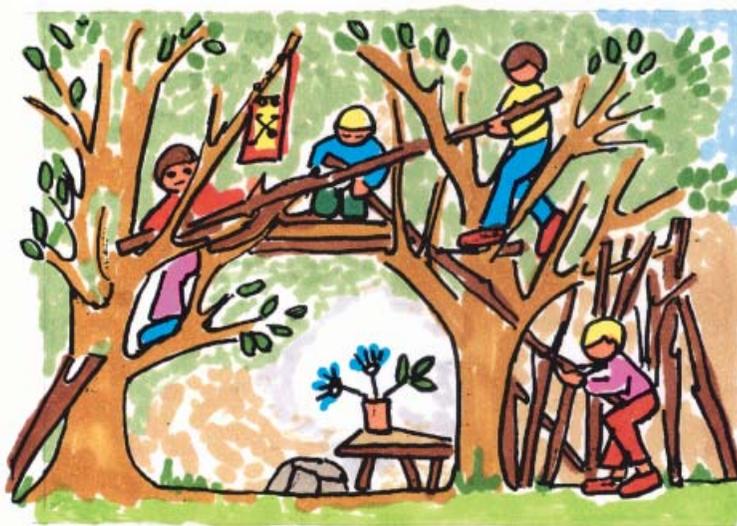
Bauten aus natürlichem Material

Nach Möglichkeit sind den Kindern bauliche Tätigkeiten zu überlassen, denn für das Kind ist die Bautätigkeit und weniger das meist kurzlebige Ergebnis des Bauens interessant. Dennoch werden gerade in kleinflächigen, intensiv genutzten Räumen von Erwachsenen geschaffene Bauelemente angeboten, um einen dauerhaften Spielanreiz zu schaffen.



Kinderbauten

Selbstständiges Bauen von Kindern mit Ästen oder mit kleineren Holzpfählen (Weinbergstickel) hat sich



als besonders ideenreiches Spiel erwiesen. Die Kinder sehen in ihrer Fantasie Zelte, Wohnräume, Häuschen usw., die sie mit losem Material abgrenzen oder symbolisch überdachen. Die Unfallgefahr wird bei Bodenbauten als tragbares Risiko eingeschätzt. Wenn einmal ein symbolisches Zelt in sich zusammenstürzt, so können zwar leichte Prellungen entstehen, ein schwerer Unfall ist aber nicht zu erwarten. Von Kindern gebaute Baumhäuser sollten angemessen intensiv beobachtet werden.



Das Bauen mit Nägeln und Schrauben sollte in Abstimmung mit den Kindern unterbleiben. Statt dessen ist ein Bauen mit Schnurverbindungen zu befürworten. Gegebenenfalls kann man benachbarte Schulen zum Anlernen bzw. Üben mit Kindern gewinnen.

Das Spiel mit losem Material ist wünschenswert, aber nicht überall möglich (z.B. bei aggressivem Umfeld bzw. sozialen „Brennpunkten“). Ob es geht oder nicht, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Ein genaues Beobachten und Abwägen von Risiko und Gefahr ist ratsam.

Dauerhafte Erwachsenenbauten

Als Baumaterial kommt in der Regel nur Holz in Frage. Bauten mit Steinen müßten fest vermauert werden, da lose aufgeschichtete Steine einstürzen können. Hier gibt es leider aus dem Baustellenbereich sehr ungünstige Erfahrungen. Bauten mit Holz müssen bei entsprechender Dimensionierung fachlich sachgemäß errichtet sein, sie dürfen nicht zusammenbrechen. Das bedeutet Stabilität, Verbindung mit Schrauben, Tragfähigkeit, Einfügen von Absturzsicherungen (Geländer) usw. Solche Bauten können in der Regel nur von Fachleuten errichtet werden (ausgebildete Handwerker).



Wenn Eltern und Nachbarn mitbauen, muss unbedingt ein Fachmann mitarbeiten, der Weisungen geben kann. Größere Kinder können mithelfen. Je nach Schwierigkeit des Bauwerkes ist eine Abnahme durch einen Sicherheitsfachverständigen zu empfehlen.

Wichtig ist auch, dass zum Beispiel Aufstiege zum Klettern (Leitern u.a.) gewisse Mindestanforderungen erfüllen müssen. Die Kinder müssen die Sprossen, um Halt zu finden, umfassen können. Auch die Abstände zwischen den einzelnen Leitersprossen müssen kindgerecht sein, andererseits aber auch so weit geöffnet werden, dass sich Kinder nicht mit dem Körper einklemmen können.

Bei der Benutzung von lebenden Bäumen als Grundlage für sogenannte Baumhäuser ist zu bedenken, dass die Gehölze auf Dauer leiden und sich nach zwei bis drei Jahren schwere Vegetationsschäden einstellen können.

Feuer

Feuer darf gerade auf unbetreutem Gelände auf keinen Fall geduldet werden. Deswegen entfällt auch die Frage, ob man Feuerstellen einrichtet und wie sie aussehen sollten.

Das Verbot sollte mit den Kindern unter Darlegung der Gründe intensiv besprochen werden.

Feuer ist gerade für Kinder unberechenbar.



Vorhandenes loses Spielmaterial und die dürre Vegetation im Sommer können zur unkontrollierbaren Feuerausbreitung führen.

Kinder können sich unmittelbar Verbrennungsverletzungen zuziehen. Es sind aber auch schwere Verletzungen bekannt, wenn Kinder in glühende Aschereste getreten sind.

Wasser

Bei fließenden und stehenden Gewässern soll die Wassertiefe möglichst nur 40 cm betragen. Die Uferzonen sollten ein Gefälle von weniger als 6 Prozent aufweisen.



Wasser zum Spielen muss mindestens Badewasserqualität (EU-Richtlinie 76/160/EWG) haben. Solches Wasser soll nicht getrunken werden. Deswegen sind Zuläufe nicht mit Wasserhähnen wie zu Hause auszustatten. Wird Regenwasser aus Zisternen oder Grundwasser mit Schwengelpumpen gefördert, so sollte der Wasseraustritt dicht über dem Boden oder über einen Quellstein erfolgen.

Bei anderen Wasseransammlungen in Pfützen und Mulden gelten die natürlichen Bedingungen. Es ist nicht anzunehmen, dass Kinder Pfützenwasser trinken.

Vermeidung versteckter Gefahren

Die große Leitlinie für die Abwägung des Risikos ist bei allen spielerischen Aktivitäten, dass die Kinder von versteckten, für sie nicht einschätzbaren Gefahren ferngehalten werden müssen. Von versteckten Gefahren spricht man beispielsweise, wenn ein Baumhaus so schwach gebaut ist, dass es bei der Benutzung durch mehrere Kinder zusammenbricht, wenn an einem bekletterten Baum ein morscher Ast, der unter Belastung abbrechen kann, auftritt oder wenn Kinder sich an für sie nicht erkennbaren scharfkantigen Metallteilen oder Scherben verletzen.



Gewerbsmäßig hergestellte Spielgeräte

Wenn auf naturnah gestalteten Spielräumen auch Spielgeräte aufgestellt werden, die gewerbsmäßige Hersteller produzieren (wie Schaukeln, Rutschen u.a.) gelten die Anforderungen der Sicherheitsnorm DIN EN 1176.

Kontrolle, Pflege, Wartung

Zur Erhaltung der Sicherheit muss der Träger eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung (Mahd, Entsorgung von bedenklichen Abfällen wie Metallteilen oder Scherben) organisieren.



Hierzu haben die Kommunalversicherer das Muster einer Dienstanweisung erarbeitet, das in der BADK-Information II/ 2001 S. 53 ff veröffentlicht ist.

Bei einer Kombination von naturnahen und herkömmlichen Spielelementen ist bei der Kontrolle und Wartung auch das in der BADK-Information I/2000, Seite 23 ff. veröffentlichte Muster einer Dienstanweisung zu berücksichtigen.



Hinweise auf Normen

Detailfragen ist unter Heranziehung der DIN EN 1176 Teil 1 bis 7 bzw. der DIN 18034 nachzugehen. Diese Normtexte, welche ausschließlich beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden können, dürfen in keiner Kommune, die für die Errichtung und Unterhaltung von Spielplätzen oder Spielräumen zuständig ist, fehlen.

Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
© Mainz, November 2001

Autoren:

- Dr. Georg Agde, bis 2000 Obmann des DIN Arbeitsausschusses 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ und Sicherheitsexperte des Landes Rheinland - Pfalz innerhalb der Arbeitsgruppe „Kinderfreundliche Umwelt“ im Ministerium für Umwelt und Forsten, Mainz
in Abstimmung mit
- Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Sonderaufgabe „Kinderfreundliche Umwelt“, Dipl.-Ing. Henriette Degünther, Oppenheim
- Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK), Referentin Annette Hünnekes, Köln
- Kommunalversicherung VVaG (GVV), Referent Erich Nedbalek, Köln

Graphische Gestaltung:

Juliane Geyer, Henriette Degünther,
Interessengemeinschaft „Naturnaher Spielraum“, Oppenheim